

Besondere Bedingung Nr. 4260

Bade- und Schuranstalten für Tiere, Tierklauenpfleger und Viehschneider

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Betreiber von Bade- oder Schuranstalten für Tiere, Tierklauenpfleger oder Viehschneider.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall $[KLSBPRZ]\%$ des Schadens, mindestens EUR $[KLSBH]$. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR $[KLSCHANS]$ fallen nicht unter den Versicherungsschutz.